

An alle Mitglieder des Tauchaer SV

Tauchaer Sportverein e.V.

c/o Edwin Knese-Krause
+49 163 6362823
edwin.knese-krause@outlook.de

18.08.2025

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.09.2025

Liebe Sportsfreunde,

Die Mitgliederversammlung hat Anfang des Jahres einen neuen Vorstand gewählt. Dieser hat bereits mehrfach getagt und ist zu dem Entschluss gekommen, dass wir für mehr rechtliche Sicherheit die Satzung aktualisieren müssen. Dies betrifft insbesondere Lücken in unserer Satzung als auch Anpassungen, aufgrund des Ausscheidens der Sektion Tischtennis.

Diese Anpassungen dulden keinen Aufschub, daher sehen wir uns gezwungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung findet am Freitag den 05.09.2025 ab 20:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Taucha statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant (Vollständige Liste am Ende)

- Begrüßung durch die Vorsitzenden des Vorstands
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Vorstellen des Änderungsvorschlag und Raum für Diskussion
- Abstimmen über die neue Satzung

Um Euch einen Überblick über die geplanten Änderungen zu geben, ist eine Zusammenfassung im Anhang zu finden. Da die Neufassung der Satzung nun auch eine modernere Formatierung und Struktur hat, haben wir Euch eine wortgenaue Änderungsübersicht erstellt.

Laut Satzung besteht die Möglichkeit Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand bis mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung zu stellen.

Bitte beachtet, dass die Tagesordnung durch den Anlass der Versammlung bestimmt wird und wir daher nur Änderungen im Bezug auf die Satzung berücksichtigen können. Für andere Anliegen, bitten wir Euch Eure Anträge nach der Einladung zur Jahreshauptversammlung im ersten Quartal nächsten Jahres zu stellen.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Edwin Knese-Krause, Vorstandsvorsitzender

Ansgar Adam, Stellvertretender Vorsitz



1. Begrüßung
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Benennung des/der Versammlungsleiter*in
4. Benennung des/der Protokollant*in
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
6. Genehmigung der Tagesordnung
7. Vorstellen des Änderungsvorschlag der Satzung
8. Abstimmen über die neue Satzung
9. Sonstiges
10. Schlusswort

NEUFASSUNG
Satzung
des
Tauchaer Sportvereins e.V.

Ursprüngliche handschriftlich Fassung von der Gründungsversammlung von 1958, anschließend 2022 digitalisiert.
Letztmalige Änderung auf der MV am 05.09.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tauchaer Sportverein e.V.“ (TSV) und hat seinen Sitz in Taucha. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 30392 im Vereinsregister Leipzig eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist die Gemeinschaft aller öffentlichen Vereinsmitglieder. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51-68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat sich der Förderung des Sports (§52 II Nr. 21 AO) verschrieben. Zweck des Vereins ist es, insbesondere in den die Sportarten: Badminton zu betreiben, zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht insbesondere durch:

- das Angebot und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von Sportlichen Wettbewerben
- Pflege nationaler Sportbeziehungen
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

~~Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an. Die einzelnen Sportarten schließen sich bei Notwendigkeit zu Fachabteilungen zusammen.~~

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wirtschaftet ausschließlich zur Erfüllung seiner durch die Satzung gesetzten Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied in den jeweils territorialen oder politisch zuständigen Sportbünden (derzeit Kreissportbund Delitzsch Nordsachsen), die einzelnen Abteilungen können sich Fachverbänden anschließen und regeln im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb

Die Mitgliedschaft ist schriftlich einem Vertreter des Vereins über den Verantwortlichen der Abteilungen beim Vorstand zu beantragen, für Minderjährige von ihrem gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antragsteller erhält innerhalb ... von 30 Tagen Nachricht.

Das Mitglied hat das Recht, an allen Übungseinheiten des Vereins teilzunehmen, die für sein Geschlecht und Alter sowie für seine Leistung geboten werden. Alle weiteren Rechte und Pflichten regelt diese Satzung.

Es besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft. Diese kann auf Antrag beim Vorstand aus besonderen, mindestens sechs Monate andauernden Gründen (Schwangerschaft, verletzungsbedingte Pause, Auslandsaufenthalt, o.Ä.) befristet (bis zum Entfall der Gründe) gewährt werden.

(2) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Tod
- der Kündigung
- dem Ausschluss
- den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds

Die Mitgliedschaft kann nur einseitig vom Mitglied schriftlich via E-Mail oder Brief einen Monat im Voraus zum Halbjahresende (30.06 oder 31.12 eines jeden Jahres) gekündigt werden. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen.

Das Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet unmittelbar mit dem Ausspruch des Ausschlusses.

Wichtiger Grund ist insbesondere:

- wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- Bei vereinsschädigendem Verhalten

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Ansprüche des Vereins gegenüber dem (ehemaligen) Mitglieds unberührt. auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt (oder bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter),
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom übergeordneten Sportbund abgeschlossenen gültigen Versicherung zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins der Sportbünde und Fachverbände, soweit er deren Sportarten ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung die Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich eines im Verein bestehenden Ehrenrates bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,
- bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergeben – insbesondere in Angelegenheiten des Sportbetriebs oder im Verhältnis zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen – zunächst die vereinsinternen Schlichtungsorgane (z. B. den Ehrenrat) oder die nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen zuständigen Sportgerichte anzurufen.

Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, nachdem das vereinsinterne Verfahren oder das sportgerichtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen wurde.

In dringenden Fällen (z. B. bei drohender Rechtsverletzung oder offenkundiger Verfahrensunfähigkeit der internen Instanzen) bleibt der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten unberührt.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand ~~in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen~~ in einer separaten Beitragsordnung. Soweit bis zur Eintragung dieser Satzung noch keine Beitragsordnung erarbeitet wurde bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich für den Verein engagieren – insbesondere durch die Übernahme von Aufgaben bei Vereinsveranstaltungen (z. B. Betreuung bei Jugendturnieren, Hilfe am Imbissstand, o.Ä) – können auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag erhalten. Über die Gewährung dieses ermäßigten Beitrags entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Engagement im Sinne von Absatz (2) soll in der Regel mindestens zwei Einsätze pro Kalenderjahr umfassen. Die konkrete Ausgestaltung und Anerkennung des Engagements sowie die Höhe des ermäßigten Beitrags regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Hauptausschuss
- 3) Der Vorstand
- 4) Die ~~er Sportausschüsse/Abteilungsleiter~~ Sportwart
- 5) Der Ehrenrat
- 6) Die Kassenprüfer

(2) bis (6) werden für 52 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Dauer des Amtes kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig beendet oder verlängert werden. Für die Ämter können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit es sich um Aufgaben handelt, für die keine Volljährigkeit erforderlich ist, ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand und weitere funktionstragende Personen sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit weiterer Personen im Verein sowie die Vertragsinhalte und -bedingungen trifft der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Tauchaer Sportverein e.V.: GEÄNDERTE SATZUNG NACH MV vom XX.XX.2025

Internet: <https://tauchaer-sv.de/> E-Mail: {HYPERLINK "mailto:info@tauchaer-sv.de"}

{ PAGE }

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt

- den Vorstand,
- den Ehrenrat,
- die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Annahme der Jahresberichte,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- den Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- ~~und wählt die~~ **Wahl und Abberufung der** Organe des Vereins (hierzu auch § **98**).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres **S**statt **(Jahreshauptversammlung)**.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird ausschließlich vom Vorstand schriftlich einberufen mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung/Tagesordnung mit Wahl des Protokollführers
2. Annahme der Berichte
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Sonstiges

Jede andere Mitgliederversammlung hat eine Tagesordnung, die durch den Anlass für die Versammlung bestimmt wird. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **oder deren gesetzliche Vertreter. Pro Mitglied ist nur eine Stimme gültig.**

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Vereins eine zusätzliche Stimme. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Die Versammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll der Versammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen **schriftlich via Mail oder öffentlichen Aushang** bekannt zu machen.

~~Die Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter. Für die Ämter können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit es sich um Aufgaben handelt für die keine Volljährigkeit erforderlich ist, ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.~~

~~Die Mitglieder in den Organen werden für eine fünfjährige Amtszeit gewählt.~~

§ 10 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden des Vorstands,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- den Abteilungsleitern,
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- nach Bedarf den Beisitzern für besondere Aufgaben (u. U. 2 Personen)
- dem Vorsitzenden des Ehrenrates

Die Beisitzer werden vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Mitglieder **des Vereins** gewählt.

Der Hauptausschuss berät über Grundsatzfragen, über besondere Ordnungen im Verein, über Organisation und Verwaltung des Vereins, über Haushaltsplan, Anträge von Mitgliedern und über besondere Fragen der Vereinsführung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. **Der Vorstand beschließt einen internen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.**

Dem Vorstand obliegt es,

- die Voraussetzungen für einen geregelten Verlauf des Übungs- und Sportbetriebs zu schaffen,
- die Bestellung und Förderung von geeigneten Übungsleitern vorzunehmen,
- die Beschaffung und Wartung geeigneter Räumlichkeiten und Geräte zu veranlassen,
- Versammlungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten

- Mitgliederversammlungen einzuberufen und deren Tagesordnung und
- Berichte vorzubereiten

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes **aus dem Verein** aus, so ernennt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat in allen Sitzungen der Sportausschüsse Sitz und Stimme.

Der Vorstand beruft die Abteilungsleiter auf Grund eines Vorschlages der Mitglieder der Fachabteilungen. Er beruft weiterhin je nach Notwendigkeit einen oder mehrere Sportwarte, den Jugendwart sowie einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit. **Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ende der Amtszeit bis zum Ende des Tages im Amt, an dem die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder in einer gültigen Wahl einen neuen Vorstand gewählt hat.**

Redaktionelle Änderungen sowie Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht und/oder Finanzamt vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Mitglieder sind zeitnah darüber zu informieren.

Die Ernennung endet nach **fünf** **zwei** Jahren.

§ 12 ~~Abteilungsleiter~~ Sportwart

Der Sportwart ist ~~Die Abteilungsleiter~~ verantwortlich für die fachgerechte Durchführung des Übungsbetriebes. ~~Er~~ **Sie schlägt ~~er~~ dem Vorstand geeignete Übungsleiter und Fördermaßnahmen für Übungsleiter sowie den für einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb notwendigen Raum- und Gerätebedarf vor.**

§ 13 Der Ehrenrat

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Ehrenratsvorsitzende beruft bis zu zwei weitere Mitglieder seiner Wahl in den Ehrenrat. Dem Ehrenrat obliegt es, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Vereinsführung zu schlichten sowie Ehrenverfahren und ggf. notwendige Konsequenzen einzuleiten und durchzuführen.

§ 14 Die Kassenprüfer

Den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt es, die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen durch Ihren Sprecher Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses, sofern die Kassenprüfung die Entlastung rechtfertigt.

§ 15 Die Jugend des Vereins

Die Jugend im Tauchaer Sportverein e. V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. **Sie wird vom Jugendwart geführt und organisiert ~~führt~~ sich selbst im Rahmen dieser Satzung und verwaltet die ihr zufließenden Mittel.**

§16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und bearbeitet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zugehörigen gespeicherten Daten
- Berichtigung der zugehörigen gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung der zugehörigen Mitgliedsdaten
- Mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein werden die Daten entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen gelöscht

§ 167 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 9 gilt für die Einladung einschließlich Zusendung der Tagesordnung eine Frist von 28 Kalendertagen, für die Antragseinbringung 14 Kalendertage und für die Beschlussfassung die drei Viertel Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Mitgliederversammlung wählt 2 oder 3 Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Tauchaer Sportvereins e.V. und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es ausschließlich und unmittelbar für jugendfördernde Zwecke zu verwenden ~~haben~~ hat. Die Liquidatoren entscheiden über die Auswahl dieser juristischen Person.